

****Amtliche Bekanntmachung****

Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 9. März 2026

Auf der Grundlage des am 9. März 2026 amtlich festgestellten Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in der Ortschaft Drasdo, der Gemeinde Uebigau- Wahrenbrück im Landkreis Elbe- Elster werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und **bis auf Weiteres** verfügt:

1. Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von **drei Kilometern** festgelegt.

Zur **Schutzzone** gehören nachfolgende Gemarkungen mit den Ortslagen:

komplett	in Teilen
Drasdo	Beutersitz Bahnhof
Langennauendorf	Nexdorf
München	Schilda
	Wiederau
	Wildgrube

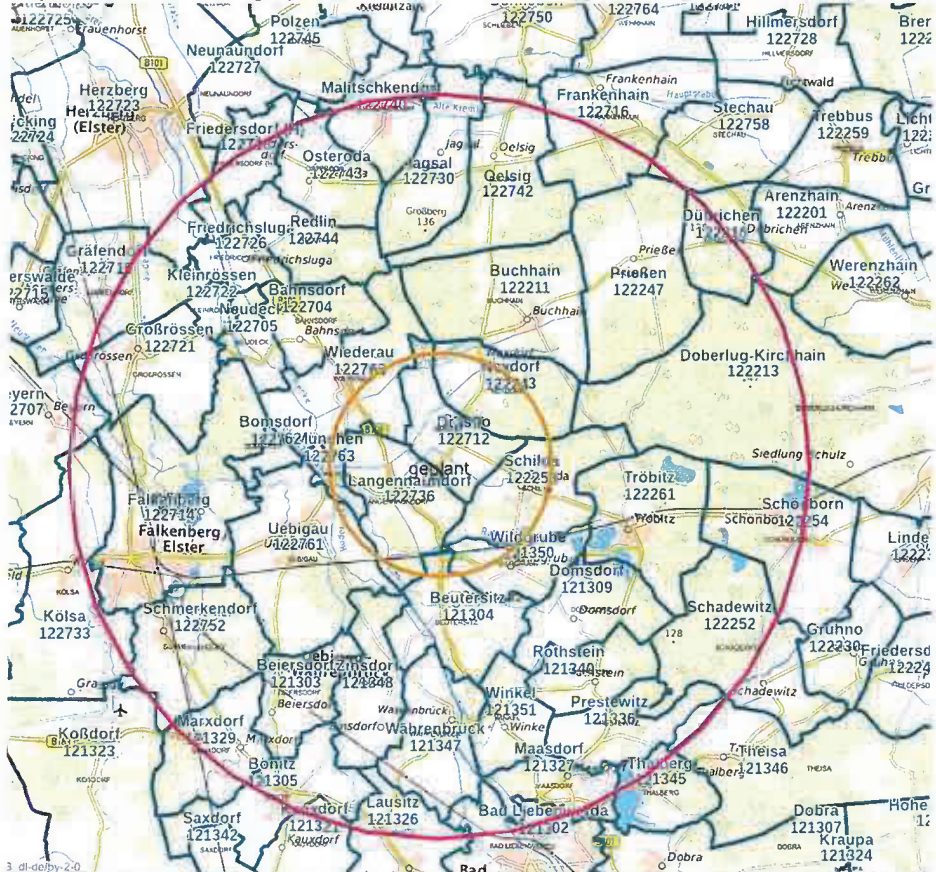
2. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** mit einem Radius von **zehn Kilometern** festgelegt.

Zur **Überwachungszone** gehören folgende Gemarkungen mit den Ortslagen:

komplett	in Teilen
Bahnsdorf	Bad Liebenwerda
Beiersdorf	Beyern
Beiersdorf	Bönitz
Beutersitz	Doberlug-Kirchhain
Bomsdorf	Dübrichen

Buchhain	Frankenhain
Domsdorf	Friedersdorf
Falkenberg	Gräfendorf
Friedrichsluga	Herzberg
Großrössen	Kauxdorf
Jagsal	Kölsa
Kleinrössen	Lausitz
Maasdorf	Marxdorf
Malitschkendorf	Schadewitz
Oelsig	Schönborn
Osteroda	Thalberg
Prießen	Theisa
Redlin	Wiederau
Schmerkendorf	
Tröbitz	
Uebigau	
Wahrenbrück	
Winkel	
Zinsdorf	

Lagekarte zum Geflügelpestausbuch im Landkreis-Elbe Elster am 9. März 2026



Legende zur Karte: Gemarkungen = Gemarkungen
orange = 3km Schutzzone
magenta = 10 km Überwachungszone

3. Für die Schutzzone werden die folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

- 3.1 Anzeigepflicht:

Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel), unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen, soweit noch nicht geschehen.

- 3.2 Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier, Bruteier

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:

- d) Häute, Felle, Wolle, Borsten, Federn
- e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

- 3.3 Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/Aufstallungspflicht:

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

- 3.4 Eigenüberwachung:

Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 03535/462681, E-Mail: veterinaeramt@lkee.de).

- 3.5 Schadnagerbekämpfung:

Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

- 3.6 Hygienemaßnahmen:

Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelistete Mittel).

- 3.7 Biosicherheitsmaßnahmen:

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
- b) Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- c) Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- d) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen

und zu desinfizieren.

f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

h) Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion ist vorzuhalten.

i) Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

j) Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.

k) Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

- 3.8 Aufzeichnungspflicht:

Tierhalter haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

- 3.9 Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620

- 3.10 Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.

- 3.11 Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- 3.12 Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.

- 3.13 amtliche Untersuchungen:

Geflügelhalter haben die erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen durch die Mitarbeiter des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) zu dulden und zu unterstützen.

4. Für die Überwachungszone werden die folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

- 4.1 Anzeigepflicht:

Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen soweit noch nicht geschehen.

- 4.2 Verbringungsverbot:

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier, Bruteier

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:

- d) Häute, Felle, Wolle, Borsten, Federn
- e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

- 4.3 Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/Aufstallungspflicht:

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

- 4.4 Eigenüberwachung:

Tierhalter haben eine zusätzliche Überwachung im Bestand durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 03535/462681, E-Mail: veterinaeramt@lkee.de).

- 4.5 Schädnerbekämpfung:

Tierhalter haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

- 4.6 Hygienemaßnahmen:

Tierhalter haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelistete Mittel).

- 4.7 Biosicherheitsmaßnahmen:

Tierhalter haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

a) Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.

b) Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

c) Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

d) Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.

e) Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

- 4.8 Aufzeichnungspflicht:

Tierhalter haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

- 4.9 Tierkörperbeseitigung:

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Neuzeller Str. 29, 03172 Guben, OT Bresinchen, Tel: 03561/684611/-12, FAX: 03561/684620

- 4.10 Freilassen von Vögeln:

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.

- 4.11 Veranstaltungen:

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- 4.12 Transport:

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.

- 4.13 amtliche Untersuchungen:

Geflügelhalter haben die erforderlichen Kontrollen und Untersuchungen durch die Mitarbeiter des Amtes für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) zu dulden und zu unterstützen.

5. Außerhalb der Überwachungszone haben Geflügelhalter in folgenden Gemarkungen ihr Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) in geschlossenen Ställen zu halten oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht.

Dies betrifft die Gesamtausdehnung folgender Gemarkungen:

- Bad Liebenwerda
- Beyern
- Bönitz
- Dübrichen
- Frankenhain
- Friedersdorf bei Herzberg
- Gräfendorf
- Herzberg
- Kauxdorf
- Kölsa
- Lausitz
- Marxdorf
- Schadewitz
- Schönborn
- Thalberg
- Theisa
- Wiederau

6. **Sofortige Vollziehung:** Für die Anordnungen der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. **Inkrafttreten:** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und ist unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Bei der aviären Influenza, auch Geflügelpest genannt, handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die ihr natürliches Reservoir in wilden Wasservögeln hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogenen) und verschiedenen Subtypen auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) können spontan zu einer hochpathogenen Form (HPAIV) mutieren. Diese kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit hohe Leiden und Schäden bei den Tieren, sowie hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben.

Geflügelpest ist für Hausgeflügelbestände hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechen hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot, Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier von infizierten Tieren können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Für Betriebe, die aus erwerbswirtschaftlichen Gründen Geflügel halten, sind Ausbrüche im eigenen Bestand sowie auch in unmittelbarer Nähe existenzbedrohend.

Am 9. März 2026 wurde in einer Putenmastanlage im Landkreis Elbe- Elster der Ausbruch der aviären Influenza amtlich festgestellt.

II. rechtliche Würdigung

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG). Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (AVLL) trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest ist in der Verordnung (EU) 2016/429 und in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchst a) sublit. iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882.

Der Regelungsgehalt des Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern sie dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und angemessen sind. Somit gelten die Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV), das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in allen Teilen weiter, sofern diese nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellen oder diesem widersprechen und die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die angeordneten Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des gesetzlich eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, die Verbreitung des Virus zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche schnellstmöglich zu bekämpfen und der Verbreitung entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zum persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziels steht. Individuelle Interessen des von dieser

Tierseuchenallgemeinverfügung betroffenen Personenkreises haben angesichts der Seuchenlage ausnahmsweise hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Seuchenbekämpfung zurückzutreten.

Zu 1. und 2. Schutz- und Überwachungszone

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 müssen durch das Veterinäramt des Landkreises Elbe- Elster in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Die Anordnungen unter Punkt 1. und 2. dieser Verfügung erfolgen unter Zugrundelegung einer Folgenabschätzung der wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste.

Die Schutzzone ist ein Teilgebiet der Überwachungszone. Diese Restriktionszone liegt in unmittelbarer Nähe des Seuchengeschehens, weshalb in diesem Gebiet intensivere Maßnahmen als in der Überwachungszone angeordnet werden müssen.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 a) in Verbindung mit Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 b) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687.

Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung aufgehoben wird. Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429). Des Weiteren wurden Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt, berücksichtigt.

Zu Anzeigepflicht

Gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 2 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel halten will, der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Der § 26 Abs. 1 S. 2 ViehVerkV gilt entsprechend.

Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV hat, wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle, vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Dies dient der behördlichen Erfassung sämtlicher Geflügelhaltungen und ermöglicht somit eine fortlaufende Bewertung seuchenhygienischer Risiken, welche eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung darstellt, insbesondere im Hinblick auf das Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest). Nur durch die Kenntnis über Standort, Haltungsform und Tierzahlen kann die zuständige Behörde im Seuchenfall gezielte Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers treffen und notwendige Schutz- und Überwachungszonen effektiv festlegen.

Zu Verbringungsverbot

Gemäß Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV dürfen folgende Tiere und Erzeugnisse nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- a) gehaltene Vögel
- b) Fleisch von Geflügel und Federwild
- c) Eier, Bruteier

Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden:

- d) Häute, Felle, Wolle, Borsten, Federn
- e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

Ausnahmegenehmigungen vom Verbringungsverbot können beim AVLL des Landkreises Elbe-Elster beantragt werden.

Zu Aufstallung

Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Unabhängig davon wird allen Haltern – insbesondere in Gebieten mit hoher Wildvogelaktivität dringend empfohlen, auch kleinere Bestände in geschützten Vorrichtungen zu halten.

Zu Eigenüberwachung

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutzzone und der Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen haben, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. Dadurch soll eine zeitnahe Erkennung eines Ausbruchs der Geflügelpest und in der Folge eine unverzügliche Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Zu Schädnerbekämpfung

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutz- und Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen haben. Hierdurch soll Gefahr der Verschleppung des Virus auf ein Minimum reduziert werden.

Zu Hygienemaßnahmen

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt in der Schutz- und Überwachungszone anordnen, dass tierhaltende Betriebe an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen haben. Hierzu sind die

auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. Dies soll die Gefahr der Verschleppung des Virus aufgrund von mangelnden Hygienemaßnahmen auf ein Minimum reduzieren.

Zu Biosicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 haben Tierhalter zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Bestand in Berührung kommen oder den Bestand betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Für die Schutz- und Überwachungszone gelten insbesondere folgenden Maßnahmen:

Die Ställe oder sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 Grad Celsius zu waschen. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugten Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren beziehungsweise Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).

Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe sind beim Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

In der **Schutzzone** gelten folgende weitere Biosicherheitsmaßnahmen:

Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.

Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

Eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion ist vorzuhalten.

Zu Aufzeichnungspflicht

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 muss das Veterinäramt anordnen, dass tierhaltende Betriebe eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen haben, die den Betrieb besuchen und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nur mittels lückenloser Dokumentation des Besucherverkehrs können epidemiologische Untersuchungen zur Ermittlung der Eintragsquelle und potentielle Verbreitungswege ermittelt werden.

Zu Tierkörperbeseitigung

Tierhaltende Betriebe haben gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687 ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

SecAnim GmbH
Niederlassung Bresinchen
Neuzeller Str. 29
03172 Guben
Tel.: +49 (0) 3561 6846 11/-12
Fax: +49 (0) 3561 6846 20
E-Mail: tierannahme.bresinchen@secanim.de

Die ordnungsgemäße Beseitigung soll die Gefahr der Verschleppung des Virus durch die Beseitigung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen durch nicht autorisierte Betriebe oder Personen auf ein Minimum reduzieren.

Zu Freilassen von Vögeln

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 40 Verordnung (EU) 2020/687 dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen werden.

Zu Veranstaltungen

Die Durchführung von Messen, Märkten, Tierschauen und anderen Zusammenführungen von gehaltenen Geflügel einschließlich der Abholung und Verteilung ist gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV verboten.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern.

Zu Transport

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinäramtes zu reinigen und zu desinfizieren.

Zu amtliche Untersuchungen

Gemäß Art. 26 VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 41 VO (EU) 2020/687 sind die amtlichen Tierärzte dazu verpflichtet, die Tierbestände aller Geflügelhalter in der Schutzzone sowie ein Teil der Tiere der Geflügelhalter in der Überwachungszone auf aviäre Influenza zu untersuchen.

Zu 5. Risikobasierte Aufstallung in Gemarkungen außerhalb der Überwachungszone

Die Anordnung zur Aufstallung des Geflügels in den unter Punkt 5. genannten Gemarkungen außerhalb der Überwachungszone erfolgt auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GeflPestSchV und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflPestSchV.

Gemäß Artikel 71 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Feststellung des Auftretens von hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) im Nutztierbestand die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf weitere gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 GeflPestSchV anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 GeflPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln, als Überträger der Geflügelpest, zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Zu 6. Sofortige Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wären sowie dadurch den empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt würden. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenprävention erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen der einzelnen Tierhalter gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens hinauszuschieben. Die notwendigen Maßnahmen müssen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Bei einer zeitlichen Verzögerung durch mögliche Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung würde die Gefahr der nicht rechtzeitigen Erkennung und/oder Verbreitung der Geflügelpest die Aus- bzw. Verbreitung begünstigt.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter bzw. Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu 7. Inkrafttreten

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde in Punkt 7. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweis Zuwiderhandlungen:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 sowie Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 64 Nr. 14b Geflügelpestverordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) *ABl. L 84 vom 31.3.2016, pp. 1–208*, in der geltenden Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen *ABl. L 174 vom 3.6.2020, pp. 64–139*, in der geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen *C/2018/7920ABl. L 308 vom 4.12.2018, pp. 21–29*, in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), in der geltenden Fassung

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der geltenden Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9), in der geltenden Fassung

Herzberg, 9. März 2026

Im Auftrag

Mareike Wohler
Amtstierärztin